

## S. 10 / Nr. 5 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 71 III 10

5. Auszug aus dem Entscheid vom 23. Januar 1945 i.S. Stolz.

## Regeste:

Art. 79 Abs. 1 des OG vom 16. Dezember 1943.

Verweist die Rekurschrift zur Begründung der Rekursanträge einfach auf die Eingaben an die Vorinstanz, BO wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

Art. 79 al. 1 OJ du 16 décembre 1943.

Est irrecevable le recours qui n'énonce pas de motifs à l'appui des conclusions et se contente de se référer aux pièces produites dans l'instance précédente.

Art. 79 cp. 1 nuova OGF.

È irricevibile il ricorso che, come motivazione, si limita a rinviare il giudice alle memorie prodotte nella procedura cantonale.

Während in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 3. November 1910 vorgesehen war, zur Begründung der Rekursanträge könne auf die Eingaben an die Vorinstanzen Bezug genommen werden, bestimmt Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG), das am 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist, in der Rekurschrift sei kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Demnach ist die Bezugnahme auf die im kantonalen Verfahren erstatteten Rechtsschriften, die dem Zwecke des Begründungszwanges regelmässig nicht entspricht (BBI 1943 S. 135), heute grundsätzlich verpönt. Sie im vorliegenden Falle ausnahmsweise doch als genügende Begründung des Rekurses gelten zu lassen, besteht kein Anlass; denn die Beschwerdeschrift der Rekurrentin beschränkt sich, wie daraus ohne

Seite: 11

weiteres hervorgeht, nicht etwa im wesentlichen auf die Erhebung von Rechtsrügen, sondern vermengt mit solchen in weitschweifigen Ausführungen Vorbringen über streitige tatsächliche Verhältnisse und Rügen betreffend die Angemessenheit von Massnahmen des Konkursamtes; Art. 79 Abs. 1 OG will aber dem Bundesgericht gerade ersparen, aus solch umfangreichen und unübersichtlichen Rechtsschriften herauszuschälen, was allenfalls zur Begründung des Rekurses dienen kann.

Welche Bundesrechtssätze der angefochtene Entscheid verletze, und inwiefern er bundesrechtswidrig sei, wird in der Rekurschrift auch sonst (vom Hinweis auf die Beschwerde abgesehen) nicht dargelegt.

Die Rechtsfolge der Nichtbeachtung von Art. 79 Abs. 1 OG kann nach dem Zwecke dieser Vorschrift nur im Nichteintreten auf den Rekurs bestehen